

Gemäß Richtlinie 1907/2006/EG, 2020/878
Version 2.0 Überarbeitungsdatum: 24-03-2025
Handelsname: A1 Pigment Black

Seite 1 von 11
Druckdatum: 6-6-2025

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs/Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktbezeichnung:

Name des Produkts: A1 Pigment Black
das Produkt enthält Nanopartikel

Registrierungsnummer (REACH): nicht relevant (Gemisch)

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffes oder Gemisches und Verwendungen, von denen abgeraten wird:

Verwendung: Wässrige Dispersion
Pigment
A1 Flüssig/Pulver-System
Professionelle Verwendung
Verwendung durch Verbraucher

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten des Sicherheitsdatenblatts:

Verantwortlicher Vertreiber : ASSYST bvba / A.S.O.W. bvba
Hellegatstraat 13a
2590 Berlaar
Belgien
Tel: +32 495 50 61 14 / +32 496 83 70 27
Website: www.assyst.org / www.artsuppliesonweb.com
E-Mail: ao@assyst.org / vera.opsommer@assyst.org

1.4 Telefonnummer für Notfälle:

Für Belgien: Rufen Sie das **Anti-Poison-Zentrum (070 245 245 - kostenlos)** an, falls nicht verfügbar: **02 264 96 30** (normaler Tarif) oder Ihren Arzt. Rufen Sie in lebensbedrohlichen Situationen immer die europäische Notrufnummer **112** an.

Für Deutschland: Nur für professionelle Retter im Katastrophenfall.
Giftnotruf: (Baden-Württemberg 0761 19240) (Bayern 089 19240) (Berlin, Brandenburg 030 19240) (Bremen, Hamburg, Schleswig-Holstein, Niedersachsen 0551 19240) (Hessen, Rheinland-Pfalz 06131 19240) (Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen 0361 730730) (Nordrhein-Westfalen 0228 19240) (Saarland 06841 19240)

ABSCHNITT 2: Identifizierung der Gefährdung

2.1 Einstufung des Stoffes oder Gemisches:

Einstufung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

Dieses Gemisch erfüllt nicht die Kriterien für die Einstufung gemäß der Verordnung Nr. 1272/2008/EG.

2.2 Kennzeichnungselemente:

Kennzeichnung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

Signalwort: Nicht erforderlich.

Piktogramme: Nicht erforderlich.

Zusätzliche Informationen:

EUH208 Enthält 1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on, 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on. Kann eine allergische Reaktion hervorrufen.

EUH210 Sicherheitsdatenblatt auf Anfrage erhältlich.

2.3 Sonstige Gefährdungen:

Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung.

Enthält keinen PBT/vPvB-Stoff in einer Konzentration von $\geq 0,1\%$.

Endokrin wirksame Eigenschaften

Enthält keinen endokrinen Disruptor (ED) in einer Konzentration von $\geq 0,1\%$.

Gemäß Richtlinie 1907/2006/EG, 2020/878
 Version 2.0 Überarbeitungsdatum: 24-03-2025
 Handelsname: A1 Pigment Black

Seite 2 von 11
 Druckdatum: 6-6-2025

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung und Angaben zu den Bestandteilen

3.2 Gemische:

Das Produkt enthält keine (zusätzlichen) Inhaltsstoffe, die nach dem derzeitigen Kenntnisstand des Lieferanten eingestuft sind und zur Einstufung des Produkts beitragen und daher in diesem Abschnitt aufgeführt werden sollten.

Inhalt Stoff	CAS/EC/Index/REACH	Einstufung	Schalenfrüchte	Gewichtsprozent.
1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on	CAS-Nr.: 2634-33-5 EG-Nr.: 220-120-9 Index-Nr.: 613-088-00-6 REACH-Nr.: 01-2120761540-60	Akute Tox. 4 / H302 Akute Tox. 2 / H330 Hautreiz. 2 / H315 Augenschäd. 1 / H318 Haut Sens. 1A / H317 Wassergefährdend Akut 1 / H400 Chronisch Wassergefährdend 1 / H410 Spezifische Konzentrationsgrenzen Haut Sens. 1A; H317: C ≥ 0,036 %. M-Faktor (akut) = 1. M-Faktor (chronisch) = 1. 450 mg/kg 0,21 mg/l/4h. Orale Inhalation: Staub/Nebel	GHS-HC	< 0,05
2-Methylisothiazol-3(2H)-on	CAS-Nr.: 2682-20-4 EG-Nr.: 220-239-6 Index-Nr.: 613-326-00-9 REACH-Nr.: 01-2120764690-50	Akute Tox. 3 / H301 Akut Tox. 3 / H311 Akute Tox. 2 / H330 Hautverätzung 1B / H314 Augenschäd. 1 / H318 Haut Sens. 1A / H317 Wassergefährdend Akut 1 / H400 Chronisch Wassergefährdend 1 / H410 EUH071 Spezifische Konzentrationsgrenzen Haut Sens. 1A; H317: C ≥ 0,0015 %. M-Faktor (akut) = 10. M-Faktor (chronisch) = 1. 120 mg/kg 242 mg/kg 0,11 mg/l/4h. Orale dermale Inhalation: Staub/Nebel.	GHS-HC	< 0,001

Anmerkungen

GHS-HC: harmonisierte Einstufung (die Einstufung des Stoffes erfolgt gemäß der Anmerkung nach 1272/2008/EG, Anhang VI).

Anmerkungen

Alle Prozentangaben sind Gewichtsprozent, sofern nicht anders angegeben.
 Siehe ABSCHNITT 16 für den vollständigen Text der H-Sätze (Gefahrenhinweise).

Nanomaterial:

Rus 1333-86-4
 Sphärisch
 Amorph

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen:

Allgemeine Hinweise

Opfer nicht unbeaufsichtigt lassen.

Gemäß Richtlinie 1907/2006/EG, 2020/878
Version 2.0 Überarbeitungsdatum: 24-03-2025
Handelsname: A1 Pigment Black

Seite 3 von 11
Druckdatum: 6-6-2025

Verunfallten aus der Gefahrenzone bringen.
Bei Bewusstlosigkeit in die stabile Seitenlage bringen.
Nichts über den Mund verabreichen.
Kontaminierte Kleidung sofort ausziehen.
Im Zweifelsfall oder bei anhaltenden Symptomen einen Arzt aufsuchen.

Im Falle des Einatmens

Für Frischluft sorgen.
Bei unregelmäßiger Atmung oder Atemstillstand sofort einen Arzt aufsuchen und erste Hilfe leisten. Unter
bei Reizung der Atemwege einen Arzt aufsuchen.

Im Falle von Hautkontakt

Mit viel Wasser und Seife waschen.
Bei Hautreizung oder Hautausschlag: Arzt aufsuchen.

Bei Augenkontakt

Bei geöffnetem Lidspalt mindestens 15 Minuten lang mit sauberem, fließendem Wasser spülen.
Kontaktlinsen entfernen, wenn möglich.
Weiter ausspülen.
Bei anhaltender Augenreizung: einen Arzt aufsuchen.

Bei Verschlucken

Mund mit Wasser ausspülen (nur wenn die Person bei Bewusstsein ist).
Bei Unwohlsein Arzt aufsuchen.

4.2 Wichtigste akute und verzögerte Symptome und Wirkungen:

Bislang sind keine Symptome und Wirkungen bekannt.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung erforderlich:

Symptomatisch behandeln.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Feuerlöschmittel:

Geeignete Löschmittel

Sprühwasser; alkoholbeständiger Schaum; Trockenlöschpulver; Kohlendioxid (CO₂);
Brandbekämpfungsmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen.

Ungeeignete Löschmittel

Voller Wasserstrahl.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren:

Gefährliche Verbrennungsprodukte

Während des Brandes können gefährliche Dämpfe/Rauchgase entstehen.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung:

Im Brand- und/oder Explosionsfall das Einatmen von Dämpfen vermeiden.
Brandbekämpfungsmaßnahmen an die Umgebung anpassen.
Löschwasser nicht in die Kanalisation oder in Oberflächengewässer einleiten.
Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln.
Mit den üblichen Vorsichtsmaßnahmen aus angemessener Entfernung löschen.

Speziell geschützte Ausrüstung für Feuerwehrleute

Umluftunabhängiges Atemschutzgerät (EN 133).
Standard-Schutzkleidung für Feuerwehrleute.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung des Stoffes oder Gemisches

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und Notfallmaßnahmen:

Für andere Personen als Rettungsdienste

Personen in Sicherheit bringen.
Den betroffenen Bereich lüften.

Für Einsatzkräfte

Bei Exposition gegenüber Dämpfen/Staubpartikeln/Aerosolen/Gasen Atemschutzmasken tragen.

Gemäß Richtlinie 1907/2006/EG, 2020/878
Version 2.0 Überarbeitungsdatum: 24-03-2025
Handelsname: A1 Pigment Black

Seite 4 von 11
Druckdatum: 6-6-2025

Geeignete persönliche Schutzausrüstung verwenden.

6.2 Vorsichtsmaßnahmen für die Umwelt:

Eindringen des Produkts in die Kanalisation, in Oberflächenwasser oder Grundwasser vermeiden.

Kontaminiertes Waschwasser auffangen und entsorgen.

6.3 Methoden und Materialien für Rückhaltung und Reinigung:

Hinweise zur Eindämmung des verschütteten Produkts

Abdecken von Abflüssen.

Hinweise zur Beseitigung des verschütteten Produkts

Aufwischen mit saugfähigem Material (z. B. Lappen, Vlies).

Geeignete Eindämmungsmethoden

Verwendung von saugfähigem Material.

Sonstige Angaben zum Austritt oder zur Freisetzung

In einen geeigneten Behälter zur Entsorgung geben.

Betroffenen Bereich lüften.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte:

Gefährliche Verbrennungsprodukte: siehe Abschnitt 5.

Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8.

Unverträgliche Materialien: siehe Abschnitt 10.

Anweisungen für die Entsorgung: siehe Abschnitt 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung:

7.1 Vorsichtsmaßnahmen für die sichere Handhabung:

Empfehlungen - Maßnahmen zur Verhütung von Bränden und Aerosol- oder Staubbildung.

Örtliche und allgemeine Belüftung verwenden.

Nur in gut belüfteten Bereichen verwenden.

Hinweise zur allgemeinen Arbeitshygiene

Nach Gebrauch die Hände waschen.

In den Arbeitsbereichen nicht essen, trinken oder rauchen.

Kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstung vor dem Betreten von Essbereichen ablegen.

Lebensmittel und Getränke nicht zusammen mit Chemikalien lagern.

Für Lebensmittel vorgesehene Behälter nicht für Chemikalien verwenden.

Von Nahrungsmitteln und Getränken sowie Tierfutter fernhalten.

7.2 Bedingungen für die sichere Lagerung, einschließlich Unverträglichkeiten:

Management der damit verbundenen Risiken - Entzündungsgefahr

Von Zündquellen fernhalten - Nicht rauchen.

Vorsichtsmaßnahmen gegen Entladungen statischer Elektrizität treffen.

Umgang mit den damit verbundenen Gefahren - Unverträgliche Stoffe oder Gemische

Von Laugen, oxidierenden Stoffen und Säuren fernhalten.

Beherrschung der Auswirkungen

Vor äußerer Einwirkung schützen, wie z. B.

- ✓ Hohe Temperaturen.
- ✓ UV-Strahlung/Sonnenlicht.
- ✓ Frost.

Sonstige Hinweise beachten

An einem gut belüfteten Ort aufbewahren.

In fest verschlossenem Behälter aufbewahren.

Spezifische Ausführungen für Lagerräume oder Behälter

Lagertemperatur:

Minimale Lagertemperatur: >0 °C

Geeignete Verpackung

Nur in der Originalverpackung aufbewahren.

7.3 Spezifische Endverwendung(en):

Gemäß Richtlinie 1907/2006/EG, 2020/878
Version 2.0 Überarbeitungsdatum: 24-03-2025
Handelsname: A1 Pigment Black

Seite 5 von 11
Druckdatum: 6-6-2025

Siehe Abschnitt 1.2.

ABSCHNITT 8: Maßnahmen zur Begrenzung der Exposition/zum Schutz von Personen

8.1 Kontrollparameter:

Nationale Grenzwerte

Keine Informationen verfügbar.

Relevante DNEL/DMEL/PNEC und andere Schwellenwerte

Einschlägige DNEL-Werte der Bestandteile des Gemischs

1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on. 2634-33-5.

DNEL. 6,81 mg/m³. Mensch, durch Einatmen (Industriearbeiter). Chronisch - systemische Wirkungen.

DNEL. 0,966 mg/kg Körpergewicht/Tag. Mensch, über die Haut. (Industrie-)Arbeiter. Chronisch - systemische Wirkungen.

DNEL. 1,2 mg/m³. Mensch, durch Einatmen. Verbraucher (private Haushalte). Chronisch - systemische Wirkungen.

DNEL. 0,345 mg/kg Körpergewicht/Tag. Mensch, über die Haut. Verbraucher (Privathaushalte). Chronisch - systemische Wirkungen.

2-Methylisothiazol-3(2H)-on. 2682-20-4.

DNEL. 0,021 mg/m³. Mensch, durch Einatmen. (Industrie-)Arbeiter. Chronisch - lokale Effekte.

DNEL. 0,043 mg/m³. Mensch, durch Einatmen. (Industrie-)Arbeiter. Akut - lokale Wirkungen.

DNEL. 0,021 mg/m³. Mensch, durch Einatmen. Verbraucher (private Haushalte). Chronisch - lokale Wirkungen.

DNEL. 0,043 mg/m³. Mensch, durch Einatmen. Verbraucher (private Haushalte). Akut - lokale Wirkungen.

DNEL. 0,027 mg/kg Körpergewicht/Tag. Mensch, oral. Verbraucher (Privathaushalte). Chronisch - systemische Wirkungen.

DNEL. 0,053 mg/kg Körpergewicht/Tag. Mensch, oral. Verbraucher (Privathaushalte). Akut - systemische Wirkungen.

Relevante PNECs der Bestandteile des Gemischs

1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on. 2634-33-5.

PNEC. 4,03 µg/l. Aquatische Organismen. Süßwasser. Kurzfristig (einmalig).

PNEC. 0,403 µg/l. Aquatische Organismen. Meeressgewässer. Kurzfristig (einmalig).

PNEC. 1,03 mg/l. Aquatische Organismen. Kläranlagen (STP). Kurzfristig (einmalig).

PNEC. 49,9 µg/kg. Aquatische Organismen. Süßwasser-Sediment. Kurzfristig (einmalig).

PNEC. 4,99 µg/kg. Aquatische Organismen. Meerwasser-Sediment. Kurzfristig (einmalig).

PNEC. 3 mg/kg. Terrestrische Organismen. Boden. Kurzfristig (einmalig).

2-Methylisothiazol-3(2H)-on. 2682-20-4.

PNEC. 3,39 µg/l. Aquatische Organismen. Süßwasser. Kurzzeit (einmalig).

PNEC. 3,39 µg/l. Aquatische Organismen. Meerwasser. Kurzfristig (einmalig).

PNEC. 0,23 mg/l. Aquatische Organismen. Kläranlagen (STP). Kurzfristig (einmalig).

PNEC. 0,047 mg/kg. Terrestrische Organismen. Böden. Kurzfristig (einmalig).

8.2 Maßnahmen zur Begrenzung der Exposition:

Geeignete technische Maßnahmen.

Allgemeine Belüftung.

Augenduschen und Notduschen am Arbeitsplatz vorsehen.

Individuelle Schutzmaßnahmen (persönliche Schutzausrüstung)

Augen-/Gesichtsschutz

Schutzbrille mit Seitenschutz tragen (EN 166).

Schutz der Haut

Schutzkleidung (EN 340 & EN ISO 13688).

Schutz der Hände

Geeignete Handschuhe tragen.

Vor Gebrauch Dichtheit/Durchlässigkeit feststellen.

Bei speziellen Anwendungen empfiehlt es sich, die Chemikalienbeständigkeit der oben genannten Schutzhandschuhe beim Handschuhlieferanten zu überprüfen.

Gemäß Richtlinie 1907/2006/EG, 2020/878
Version 2.0 Überarbeitungsdatum: 24-03-2025
Handelsname: A1 Pigment Black

Seite 6 von 11
Druckdatum: 6-6-2025

Geeignet sind Handschuhe, die nach EN 374 gegen Chemikalien getestet sind.
Die Auswahl eines geeigneten Handschuhs hängt nicht nur vom Material, sondern auch von anderen Qualitätsmerkmalen ab und ist von Hersteller zu Hersteller unterschiedlich.
Da das Produkt aus mehreren Stoffen zusammengesetzt ist, kann die Haltbarkeit von Handschuhmaterialien nicht im Voraus berechnet werden und muss daher vor dem Gebrauch getestet werden.

Art des Materials

Nitrilkautschuk

Durchbruchzeit des Handschuhmaterials

Verwenden Sie Handschuhe mit einer Mindestdurchbruchzeit des Handschuhmaterials: >10 Minuten (Permeationsstufe: 1).

Andere Schutzausrüstung

Ruhezeiten zur Regeneration der Haut einlegen.

Vorbeugender Hautschutz (Hautschutzcremes) wird empfohlen.

Nach Gebrauch Hände gründlich waschen.

Schutz der Atemwege

Bei unzureichender Belüftung geeigneten Atemschutz tragen.

Voll-/Halb-/Quartiermaske (EN 136/140). P2 (filtert mindestens 94 % der Luftpartikel, Farbcode: weiß).

Begrenzung der Umweltexposition

Geeignete Maßnahmen ergreifen, um eine unkontrollierte Freisetzung in die Umwelt zu verhindern.
Freisetzung in die Kanalisation, in Oberflächengewässer oder in das Grundwasser ist zu vermeiden.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften:

Physikalischer Zustand:	flüssig
Farbe:	schwarz
Geruch:	charakteristisch
Schmelz-/Gefrierpunkt:	~0 °C
Siedepunkt oder Siedebeginn und Siedebereich:	~100 °C
Entflammbarkeit:	nicht brennbar
Untere und obere Explosionsgrenze:	UEG: UEG: nicht bestimmt
Flammpunkt:	nicht anwendbar
Selbstentzündungstemperatur:	nicht relevant
Zersetzungstemperatur:	keine Daten verfügbar
pH-Wert:	6,5 - 8,5 (20 °C)
Kinematische Viskosität:	nicht bestimmt
Löslichkeit	
Löslichkeit in Wasser:	mischbar in jedem Verhältnis
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (log-Wert):	diese Information ist nicht verfügbar
Dampfdruck:	nicht bestimmt
Dichte und/oder relative Dichte	
Dichte:	1,2 g/cm ³ bei 20 °C
Relative Dampfdichte:	zu dieser Eigenschaft liegen keine Informationen vor
Partikeleigenschaften:	nicht relevant (flüssig)

9.2 Sonstige Angaben

Angaben zu physikalischen Gefahrenklassen

Gefahrenklassen nach GHS (physikalische Gefahren): nicht relevant

Sonstige Sicherheitsmerkmale

Mischbarkeit: Vollständig mischbar mit Wasser.

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität:

Dieser Stoff ist unter normalen Umgebungsbedingungen nicht reaktiv.

Gemäß Richtlinie 1907/2006/EG, 2020/878
Version 2.0 Überarbeitungsdatum: 24-03-2025
Handelsname: A1 Pigment Black

Seite 7 von 11
Druckdatum: 6-6-2025

10.2 Chemische Stabilität:

Das Material ist unter normalen atmosphärischen Bedingungen und bei der erwarteten Temperatur und dem erwarteten Druck bei Lagerung und Handhabung stabil.

10.3 Mögliche gefährliche Reaktionen:

Keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen:

Keine spezifischen Bedingungen bekannt, die zu vermeiden sind.

10.5 Chemisch interagierende Stoffe:

Oxidationsmittel (brandfördernd).

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte:

Bekannte und vernünftigerweise vorhersehbare gefährliche Zersetzungsprodukte, die bei Verwendung, Lagerung, Entladung und Erhitzung entstehen, sind nicht bekannt.

Gefährliche Verbrennungsprodukte: siehe Abschnitt 5.

ABSCHNITT 11: Angaben zur Toxikologie

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen:

Für das Gemisch als Ganzes liegen keine Prüfdaten vor.

Einstufungsverfahren

Das Verfahren zur Einstufung von Gemischen basiert auf den Bestandteilen des Gemisches (Summenformel).

Einstufung gemäß GHS (1272/2008/EG, CLP)

Dieses Gemisch erfüllt nicht die Kriterien für die Einstufung nach der Verordnung Nr. 1272/2008/EG.

Akute Toxizität

Kann nicht als akut toxisch eingestuft werden.

Schätzung der akuten Toxizität (ATE) der Bestandteile des Gemischs

1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on. 2634-33-5.

Oral. 450 mg/kg.

Einatmen: Staub/Nebel. 0,21 mg/l/4h.

2-Methylisothiazol-3(2H)-on. 2682-20-4.

Oral. 120 mg/kg.

Dermal. 242 mg/kg.

Einatmen: Staub/Nebel. 0,11 mg/l/4h.

Akute Toxizität der Bestandteile des Gemischs

1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on. 2634-33-5.

Oral. LD50. 670 mg/kg. Ratte.

Dermal. LD50. >2.000 mg/kg. Ratte.

2-Methylisothiazol-3(2H)-on. 2682-20-4.

Oral. LD50. 120 mg/kg. Ratte.

Einatmen: Staub/Nebel. LC50. 0.11 mg/l/4h. Ratte.

Dermal. LD50. 242 mg/kg. Ratte.

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Kann nicht als ätzend/reizend für die Haut eingestuft werden.

Schwere Augenschädigung/Augenreizung

Ist nicht als schwere Augenschädigung/Augenreizung einzustufen.

Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut

Enthält 1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on, 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on.

Kann eine allergische Reaktion hervorrufen.

Mutagenität in Keimzellen

Kann nicht als mutagen in Keimzellen (erbgutverändernd) eingestuft werden.

Karzinogenität

Kann nicht als krebserregend eingestuft werden.

Reproduktionstoxizität

Nicht als reproduktionstoxisch einstuftbar.

Gemäß Richtlinie 1907/2006/EG, 2020/878
Version 2.0 Überarbeitungsdatum: 24-03-2025
Handelsname: A1 Pigment Black

Seite 8 von 11
Druckdatum: 6-6-2025

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Ist nicht als zielorgantoxisch einzustufen (einmalige Exposition).

Spezifische Zielorgan-Toxizität nach wiederholter Exposition

Nicht als toxisch für bestimmte Zielorgane einzustufen (wiederholte Exposition).

Aspirationsgefahr

Kann nicht als aspirationsgefährlich eingestuft werden.

11.2 Angaben zu sonstigen Gefahren

Endokrin wirksame Eigenschaften

Enthält keinen endokrinen Disruptor (ED) in einer Konzentration von $\geq 0,1\%$.

Weitere Angaben

Es liegen keine weiteren Informationen vor.

ABSCHNITT 12: Angaben zur Ökologie

12.1 Toxizität:

Kann nicht als gefährlich für die aquatische Umwelt eingestuft werden.

(akute) aquatische Toxizität der Bestandteile des Gemisches

1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on. 2634-33-5.

LC50. 16,7 mg/l. Fisch. 96h.

EC50. 2,94 mg/l. Wirbellose Wasserorganismen. 48 h.

ErC50. 150 µg/l. Algen. 72 h.

NOEC. 55 µg/l. Alg. 72 h.

2-Methylisothiazol-3(2H)-on. 2682-20-4.

LC50. 4,77 mg/l. Fisch. 96 h.

EC50. 1,7 mg/l. Wirbellose Wasserorganismen. 24 h.

ErC50. $>0,072$ mg/l. Algen. 96 h.

NOEC. 1,3 mg/l. Wirbellose Wasserorganismen. 96 h.

(Chronische) aquatische Toxizität der Bestandteile des Gemischs.

1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on. 2634-33-5.

EC50. 13 mg/l. Mikroorganismen. 3 h.

NOEC. 11 mg/l. Mikroorganismen. 3 h.

2-Methylisothiazol-3(2H)-on. 2682-20-4.

EC50. 1,4 mg/l. Wirbellose Wasserorganismen. 21 d.

ErC50. 0,22 mg/l. Algen. 120 h.

LOEC. 9,88 mg/l. Fische. 98 d.

NOEC. 4,93 mg/l. Fisch. 98 d.

Wachstum (EbCx) 10%. 1 mg/l. Mikroorganismen. 16 h.

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit:

Es liegen keine Daten vor.

12.3 Bioakkumulation:

Es liegen keine Daten vor.

12.4 Mobilität im Boden:

Es sind keine Daten verfügbar.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung:

Enthält keinen PBT/vPvB-Stoff in einer Konzentration von $\geq 0,1\%$.

12.6 Endokrin wirksame Eigenschaften

Enthält keinen endokrinen Disruptor (ED) in einer Konzentration von $\geq 0,1\%$.

12.7 Andere schädliche Wirkungen

Es liegen keine Daten vor.

Gemäß Richtlinie 1907/2006/EG, 2020/878
Version 2.0 Überarbeitungsdatum: 24-03-2025
Handelsname: A1 Pigment Black

Seite 9 von 11
Druckdatum: 6-6-2025

ABSCHNITT 13: Entsorgungshinweise

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung:

Hinweise zur Abwasserentsorgung

Abfälle nicht in den Ausguss werfen.

Einleiten in die Umwelt vermeiden.

Abfallbehandlung von Behältern/Verpackungen

Vollständig entleerte Behälter können dem Recycling zugeführt werden.

Verunreinigte Behälter können wie der Stoff selbst behandelt werden.

Bemerkungen

Bitte beachten Sie die einschlägigen nationalen oder regionalen Vorschriften.

Die Abfälle werden in die Kategorien eingeteilt, die von den lokalen oder nationalen Abfallentsorgungsdiensten getrennt behandelt werden können.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1 UN-Nummer

Unterliegt nicht den Transportvorschriften.

14.2 Korrekte Versandbezeichnung gemäß UN-Modellvorschriften

Nicht relevant.

14.3 Transportgefahrenklasse(n)

Keine.

14.4 Verpackungsgruppe

Nicht zugeordnet.

14.5 Umweltgefahren

Nicht umweltgefährdend, gemäß den Vorschriften für den Transport gefährlicher Güter.

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Keine weiteren Informationen verfügbar.

14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code

Keine Daten vorhanden.

Weitere Angaben zu UN-Vorschriften

Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße, mit der Eisenbahn oder auf Binnenwasserstraßen

(ADR/RID/ADN) - zusätzliche Angaben

Unterliegt nicht dem ADR, RID und ADN.

Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter auf See (IMDG) - zusätzliche Informationen

Unterliegt nicht dem IMDG.

Internationale Zivilluftfahrtorganisation (ICAO-IATA/DGR) - zusätzliche Informationen

Unterliegt nicht der ICAO-IATA.

ABSCHNITT 15: Regulatorische Informationen

15.1 Sicherheits-, Gesundheits- und Umweltvorschriften und -bestimmungen, die für den Stoff oder das Gemisch gelten:

Einschlägige Bestimmungen der Europäischen Union (EU).

Beschränkungen in Übereinstimmung mit REACH, Anhang XVII

2-Methylisothiazol-3(2H)-on. Stoffe in Tinte für Tätowierungen oder Permanent Make-up. 75.

1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on. Stoffe in Tinte zum Tätowieren oder Permanent-Make-up. 75.

Liste der zulassungspflichtigen Stoffe (REACH, Anhang XIV) / SVHC - Kandidatenliste

Keine aufgelistet.

Seveso-Richtlinie 2012/18/EU (Seveso III)

Nicht zugeordnet.

Verordnung über die Schaffung eines Europäischen Registers zur Erfassung der Freisetzung und Übertragung von Schadstoffen (PRTR)

Keiner der aufgeführten Bestandteile.

Wasserrahmenrichtlinie (WFD)

Gemäß Richtlinie 1907/2006/EG, 2020/878

Version 2.0

Überarbeitungsdatum: 24-03-2025

Seite 10 von 11

Druckdatum: 6-6-2025

Handelsname: A1 Pigment Black

Keiner der Inhaltsstoffe ist aufgeführt.

Verordnung (EU) 2019/1148 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über das Inverkehrbringen und die Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 98/2013

Keiner der Inhaltsstoffe ist aufgelistet.

Verordnung über persistente organische Schadstoffe (POPs)

Keiner der Inhaltsstoffe ist aufgelistet.

Nationale Vorschriften (die Niederlande)

SZW-Liste CMR-Wirkungen

Keiner der Inhaltsstoffe ist aufgelistet.

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung:

Der Lieferant hat für dieses Gemisch keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Abkürzungen und Akronyme

Akute Tox. Akute Toxizität. ADN. Accord européen relatif au transport internationale des marchandises Dangereuses par voies de navigation Intérieures (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen). ADR. Accord relatif au transport internationale des marchandises Dangereuses par route (Abkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße). Akut Wassergefährdend. Akute Gefahr für die aquatische Umwelt. Aquatisch Chronisch. Chronische Gefahr für die aquatische Umwelt. ATE. Schätzung der akuten Toxizität. CAS. Chemical Abstracts Service (Datenbank für Chemikalien und ihre eindeutige Nummer, die CAS-Registrierungsnummer). Katalognummer. Die Katalognummer ist die in Teil 3 von Anhang VI der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 verwendete Kennung. CLP. Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (CLP) von Stoffen und Gemischen. CMR. Krebserzeugende, erbgutverändernde oder fortpflanzungsgefährdende Wirkung. DGR. Dangerous Goods Regulations, Vorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter, siehe IATA/DGR. DMEL. Abgeleiteter minimaler Wirkungsgrad. DNEL. Abgeleiteter No-Effect Level. EC50. Effektive Konzentration 50 %. Die EC50 entspricht der Konzentration einer geprüften Substanz, die eine 50 %ige Veränderung der Reaktion (z. B. auf das Wachstum) während eines bestimmten Zeitintervalls bewirkt. EG-Nummer. Das EG-Register (EINECS, ELINCS und das NLP-Register) ist die Quelle für die siebenstellige EG-Nummer als Referenznummer für Stoffe (Europäische Union). ED. Endokriner Disruptor. EINECS. Europäisches Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe. ELINCS. Europäische Liste der angemeldeten chemischen Stoffe. ErC50. \equiv EC50: bei dieser Methode die Konzentration einer Prüfschubstanz, bei der eine 50 %ige Verringerung des Wachstums (EbC50) oder der Wachstumsrate (ErC50) im Vergleich zur Kontrolle auftritt. Augenschäden. Verursacht schwere Augenschäden. Augenreizend. Reizt die Augen. GHS. "Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien", entwickelt von den Vereinten Nationen. IATA. Internationaler Luftverkehrsverband. IATA/DGR. Gefahrgutvorschriften (DGR) für die Luftfahrt (IATA). ICAO. Internationale Zivilluftfahrt-Organisation. IMDG. Internationaler Code für gefährliche Güter im Seeverkehr (IMDG-Code). LC50. Tödliche Konzentration 50 %: ist der Konzentrationswert des Stoffes in der Luft, bei dem 50 % der Testobjekte während eines bestimmten Zeitintervalls sterben. LD50. Tödliche Dosis 50 %: Die LD50 entspricht der Dosis einer geprüften Substanz, bei der 50 % der Prüflinge während eines bestimmten Zeitintervalls sterben. UEG. Untere Explosionsgrenze (LEL). LOEC. Niedrigste Konzentration, bei der eine Wirkung beobachtet wurde. M-Faktor. Ein Multiplikationsfaktor. Er gilt für die Konzentration eines Stoffes, der als wassergefährdend, akute Kategorie 1 oder chronische Kategorie 1 eingestuft ist, und wird zur Bestimmung der Einstufung eines Gemisches, in dem der Stoff enthalten ist, nach der Summationsmethode verwendet. NLP. No-Longer-Polymer. NOEC. Konzentration, bei der keine Wirkungen beobachtet werden. PBT. Persistent, bioakkumulierbar und toxisch. PNEC. Vorausgesagte Konzentration ohne Wirkung. REACH. Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung von Chemikalien. RID. Règlement concernant le transport International ferroviaire des marchandises Dangereuses (Ordnung über die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter). Skin Corr. Ätzend für die Haut. Hautreizend. Haut reizend. Haut Sens. Sensibilisierung der Haut. SVHC. Besonders besorgniserregende Substanz. UEL. Obere Explosionsgrenze (UEL). ZPzB. Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar.

Gemäß Richtlinie 1907/2006/EG, 2020/878

Version 2.0

Überarbeitungsdatum: 24-03-2025

Handelsname: A1 Pigment Black

Seite 11 von 11

Druckdatum: 6-6-2025

Wichtige Literaturhinweise und Datenquellen

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen.

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert durch 2020/878/EU.

Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße, der Schiene oder auf Binnenwasserstraßen (ADR/RID/ADN).

Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter auf See (IMDG).

Gefahrgutvorschriften (DGR) für die Luftfahrt (IATA).

Klassifizierungsverfahren

Physikalische und chemische Eigenschaften: Die Einstufung basiert auf den Ergebnissen der geprüften Gemische.
Gesundheitsgefahren, Umweltgefahren: Das Verfahren zur Einstufung von Gemischen basiert auf den Bestandteilen des Gemischs (Summenformel).

Liste der relevanten Sätze (Code und Volltext wie in den Abschnitten 2 und 3 erwähnt)

H301. Giftig beim Verschlucken.

H302. Gesundheitsschädlich beim Verschlucken.

H311. Giftig bei Berührung mit der Haut.

H314. Verursacht schwere Verätzungen und Augenschäden.

H315. Verursacht Hautreizungen.

H317. Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

H318. Verursacht schwere Augenschäden.

H330. Tödlich bei Einatmen.

H400. sehr giftig für Wasserorganismen.

H410. Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

Haftungsausschluss

Diese Informationen basieren auf dem gegenwärtigen Stand unseres Wissens.

Dieses Sicherheitsdatenblatt wurde erstellt und ist nur für dieses Produkt bestimmt.